

Landtägten, denen alle Edelleute benjuzohnen das Recht haben, werden ihre Abgeordneten, so man Landboten nennet, erwählet, welchen man eine Instruction, die alles in sich hält, was sie bey dem allgemeinen Reichstage verrwilligen, oder verweigern, oder abschlagen sollen, giebet. Diese Landboten sind unter der Regierung Königs Casimir III aufgekomen und eingeführet worden, als der König, um Mittel zur Bezahlung der Arme aufzubringen, Befehl gab, daß jede Weywodschafft ihre Abgeordnete zu dem Reichstage absenden möchte: welches denn verursacht hat, daß von solcher Zeit an kein allgemeiner Reichstag ohne die Landboten von jeder Weywodschafft hat gehalten werden können. Man pflegt bey allgemeinen Reichstagen 16 Senatores zu deputiren, welche aus denen Bischöffen, Weywoden und Castellanen erwählet werden; und zwar zu dem Ende, damit allezeit deren vier um und bey dem Könige seyn, und Achtung geben mögen, daß nichts wider die Gesetze vorlauffe. Von 1649 her hat man noch einen Deputirten aus dem Adel mit darzu genommen, welcher von allen Weywodschafften erwählet wird. Alles nun, was diese Deputirte mit und nebst dem Könige thun und schlüssen, das hat die Krafft eines Gesetzes. Wenn sie aber bey Hofe sich aufzubalten unterlassen, oder sonst ihre Pflicht und Schuldigkeit nicht beobachten, so werden sie zu einer Geldstraffe, und zwar die Weltliche auf 2000, die Geistliche aber auf 6000 Pf. condemniret. Alle grosse Reichstage werden jederzeit mit Erwählung eines Landboten-Marschalls angefangen, welcher aus einer von den dreyen Nationen genommen werden muß. Das erste mahl aus den Landboten von Ober- oder Klein-Pohlen, das andere mahl aus denen von Unter- oder Groß-Pohlen, und das dritte mahl aus dem Lithauischen. Welche Wahl dann ohne vieles Disputiren und Zanken, so oftmahls viele Tage währet, nicht abgeheth. Wenn nun der Landboten-Marschall erwählet ist, so läset der König denselben zum Handkuß und nachgehends auch alle Landboten. Darauf trägt der Cansler alle diejenigen Punkte im Namen des Königs vor, darüber bey dem Reichstage zu rathschlagen ist. Nachdem dieses geschehen, so kommt der Landboten-Marschall im Namen des Adels, und proponirt auch dem Könige dasjenige, was selbiger von ihm verlanger, welches dahin ausgehet, daß er soll die Excesse, so wider den Staat, oder wider Privat-Personen begangen worden, aufheben, die Königl. Güther, Beneficien und ledige Aemter vergeben, und selbige nach denen Gesetzen austheilen, welche verbieten, einer einigen Person deren zwey, die nicht beyammen seyn, oder stehen können, zu geben. Worauf der Cansler an statt des Königes antwortet, daß S. Majestät hierinnen Vergnügung geben wolle, nachdem hier der Senatoren Stimme und Meynung werde vernommen haben. Der Marschall von den Landboten hat eine grosse Autorität über sie bey dem Reichstage. Denn er heisset sie stillschweigen, und führet das Wort bey dem König und dem Senat. Und gleich-

Vurf. Lexici XXXI. Theil

wie er durch seine Autorität die Landboten nicht wenig anfrischen und reizen, oder auch im Zaume halten kan: also hat man nicht zu zweiffeln, daß er in grossem Ansehen stehe, und daß der Hof ihm ein und andere Gnade erweise, damit er dessen Gunst überkomme. Welches dann verursacht, daß die Wahl eines solchen Landboten-Marschalls zu befördern allezeit viele und mancherley Griffe gebraucht werden, und selbige oftmahls mit grossen Schwierigkeiten ihre Endschafft erreichet. Denn auf einer Seite will der Hof einen Marschall haben, der ihm ganz ergeben und bereit sey, alles dasjenige bey dem Reichstage zu thun, was jener verlanger: und auf der andern Seite haben die Landboten, so den Marschall erwählen, ein solch Interesse davon, welches von demjenigen bey Hofe ganz unterschieden ist, und fürchten sie immerzu, sie möchten durch eine Verordnung, die ihren Privilegien zuwider laufft, ihre Freyheit verlieren, oder doch vermindert seyn. Diese unterschiedene Absichten und Interessen machen oftmahls, daß einige von den Landboten, die auf nichts als ihren eignen Nutzen und Vortheil gedencen, um keiner andern Ursache der Wahl desjenigen, den der Hof gern erwählet haben möchte, sich widersetzen, als daß der König sie befriedigen soll, mit Verehrung entweder eines Amtes, oder Beneficii, oder eines Königl. Guths. Es giebt aber nicht alleine Landboten, welche bey Erwählung eines Marschalls ein grosses Wesen und Geschrey machen, sondern auch einige deren, welche den wählenden ganzen Reichstag über gleichfalls solches thun, nur damit sie von dem Hofe ein und andere Gnade haben und überkommen mögen. Ja es sind wohl einige unter ihnen, welche mit Gewalt dasjenige, was sie begehren, erzwingen, mit Bedrohung, den Reichstag zu zerreißen, wofern man ihnen nicht geben werde, was sie haben wollen. Solcher gestalt aber kan nicht allein der Hof alles, was er verlanger, mit Gelde erhalten, oder machen, daß ein Reichstag sich zer schlägt, wenn solcher nicht zu dessen Vortheil gereichen und ausschlagen wolte: sondern auch die Benachbarte und Feinde selbst können durch dieses Mittel eben dergleichen Vortheil haben, und ein Loch in den Reichstag machen, wenn sie sehen, daß man solche Resolutionses darauf nehmen will, wodurch ihrem Vorhaben Widerstand und Hinderung gethan würde. Wenn eine Verordnung auf dem Reichstage gemacht werden soll, so müssen die Landboten selbige vortragen, und der König nebst dem Senat solche gut heissen und bestätigen. Ehe sie aber die Krafft eines Gesetzes bekommt, muß sie vorher durch den Landboten-Marschall und zwey Deputirte oder wohl durch 3 Senatores und 6 Landboten wieder durchgesehen und überlesen worden seyn. Wenn dieses also geschehen ist, muß sie in dem Senat in Gegenwart des Königes gelesen werden, und die Cansler mit lauter Stimme fragen, ob der König, die Senatores und die Landboten wollen, daß man das Siegel darauf drucke? Worauf man nachgehends selbige siegelt,

M 2

und